

1. S7 Schüler, die ihre Prüfungen in der Salle des fêtes ablegen, müssen durch den Haupteingang der Sekundarschule eintreten und sofort nach rechts zur Salle des fêtes gehen.  
S7 Schüler, die ihre Prüfungen in der Gym-Halle G ablegen, müssen das G-Gebäude direkt vom Fussweg vor der Schule betreten (ein Securitas-Wachmann wird dort sein, um die Ausweise zu kontrollieren.)
2. Die Aufgabenblätter werden verdeckt auf die Tische gelegt und bei dem gegebenen Signal umgedreht. Die Kandidaten schreiben dann auf jedes A3 Prüfungsblatt:
  - 1) Ihr Familienname
  - 2) Ihr Vorname
  - 3) BAC ID (siehe die „BAC ID“ Karte, die an Sie verteilt wird)
  - 4) Ihr Geburtsdatum
3. Im Krankheitsfall bitte die Schule eine halbe Stunden vor Examenbeginn unter **43 20 82 223** anzurufen und der Sekretärin Name, Sprachsektion, Fach UND den Namen des Lehrers mitzuteilen. Ein ärztliches Attest muss am gleichen Tag oder spätestens am nächsten Tag im Schulsekretariat vorliegen.
4. In jeder Prüfung darf nur das von der Schule gestellte Papier verwendet werden. Es darf weder Papier hereingebracht noch unbenutztes Papier aus dem Prüfungsraum herausgebracht werden. Die Prüfungsarbeiten dürfen nicht mit Bleistift, sondern nur mit schwarzer oder blauer Tinte geschrieben werden. Die Kandidaten müssen leserliche Prüfungen abgeben.
5. Bücher, Aufzeichnungen, mobile Telefone, Uhren, ungenehmigte Taschenrechner und jede andere elektronischen Geräte sind im Prüfungsraum nicht erlaubt (es wird empfohlen, sie und auch Geldbeutel, in den Schliessfächern aufzubewahren). Taschen, Kleidungsstücke sowie mobile Telefone (ausgeschaltet), die nicht in den Schliessfächern sind, müssen **bevor der Prüfungsraum betreten wird**, im Foyer abgelegt werden. Bei Verlust oder Diebstahl übernehme die Schule keine Haftung. Ohne die ausdrückliche Erlaubnis und die Anwesenheit einer Aufsichtsperson dürfen die Kandidaten während der Prüfung nicht zu ihren Taschen oder Kleidungsstücken gehen. Man darf auch keine Gegenstände auf den Fußboden bei den Tischen legen. Kandidaten, die diese Regel missachten, riskieren die Nichtanerkennung ihrer Prüfung und das Nichtbestehen des Abiturs (siehe Artikel 9).
6. Während der Prüfungen ist keinerlei «Kommunikation» unter den Kandidaten erlaubt. Niemand darf Gegenstände oder Unterlagen von anderen Kandidaten erhalten oder andere Schüler in irgendeiner Form stören. Alle Fragen müssen an die Aufsichtspersonen gerichtet werden.
7. Kandidaten dürfen während der ersten Prüfungsstunde (60 Minuten) weder den Raum verlassen noch ihre Prüfungsaufgabe abgeben. Kandidaten, die vorzeitig ihre Prüfung beenden, geben ihre Arbeit der Aufsicht am Aufsichtstisch ab. Danach müssen Sie den **Prüfungsraum unverzüglich verlassen (in der Salle des Fêtes durch Niveau -1)**. Während der letzten 10 Minuten der Prüfung müssen die Schüler an ihrem Platz bleiben, bis ihre Aufgaben von der Aufsicht eingesammelt werden. Sie dürfen erst den Prüfungsraum verlassen, wenn die Prüfung offiziell für beendet erklärt wird. Kandidaten müssen bei der Beendigung der Prüfung durch die Aufsicht sofort aufhören zu schreiben.
8. Nach der ersten Stunde dürfen erst zur Toilette gehen, nachdem sie sich auf einer entsprechenden Liste eingetragen haben. Das Betreten der Toilette ist jeweils nur einer Person gestattet. Warten mehrere Personen vor den Toiletten, dürfen sie sich nicht unterhalten. Das Mitnehmen von Gegenständen in die Toilette ist nicht gestattet.
9. Als einziges Getränk in der Prüfung ist Wasser in einer Plastikflasche zugelassen. Dosen und Glasflaschen sind nicht erlaubt. Wenn ein(e) Schüler(in) während der Prüfung Nahrung zu sich nehmen muss, sollte diese auf seinen/ihren Tisch gelegt werden; Schüler können ihre Maske zum Essen vorübergehend abnehmen und sie sofort wieder aufsetzen. Die Kandidaten dürfen andere nicht stören, wenn sie ihre Essenspackchen öffnen. Nur kleine Snacks (wie Süßigkeiten oder Müsliriegel, Trockenfrüchte und Ähnliches) sind erlaubt; die Aufsichtspersonen können einige Lebensmittel wegnehmen, wenn sie nicht als geeignet erachtet werden.
10. Gemäß der Mathematik-Lehrplänen und der Entscheidung des Obersten Rat wird nur die Benutzung des *Taschenrechners TI-Nspire CX CAS mit der Softwareversion 4.5.2.8. oder höher ODER die Benutzung des Taschenrechners TI-Nspire CX II-T CAS mit der Softwareversion 5.1.3.73. oder höher* während Mathematik, Biologie, Chemie, Geographie, Physik und Wirtschaftskunde Prüfungen gestattet. Dieser Taschenrechner verfügt über einen speziellen Prüfungsmodus, der das Blockieren bestimmter Daten ermöglicht, ohne sie zu löschen. Schüler sind dafür verantwortlich mit entweder geladenen Taschenrechner oder mit Ersatzbatterien zur Prüfung zu kommen.  
  
Die Schüler müssen zur Prüfung mit einem ausgeschalteten Taschenrechner ohne Deckel und im „Normalmodus“ erscheinen. In diesem Modus ist die LED auf der Stirnseite des Gerätes ausgeschaltet. Am Anfang der Prüfung werden die Schüler gebeten, den Taschenrechner in den „Press-to-Test-Modus“ zu versetzen.
  - Eine Überprüfung aller Taschenrechner wird am Anfang der Prüfung durchgeführt.
  - Nur ein Taschenrechner pro Kandidat ist erlaubt. Die Kandidaten dürfen diese Hilfsmittel nicht untereinander austauschen.
  - Kandidaten mit anderen Taschenrechnern werden so behandelt, als ob sie gegen Regel 4 (oben) verstoßen hätten.
11. Prüflinge, die zu der schriftlichen Prüfung zu spät kommen, könnten nicht erlaubt sein, daran teilzunehmen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter entscheiden, ob der Grund der Verspätung triftig ist. Sie allein können entscheiden, ob der Kandidat trotzdem zur Prüfung zugelassen wird und ob ihm eventuell eine Verlängerung genehmigt wird.
12. Bei eventuellen Beschwerden erklärt Artikel 12 (im Anhang) die Prozedur, die zu befolgen ist.

## ARTIKEL 9

### VERFAHREN BEI TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN ODER TÄUSCHUNGSVERSUCHEN WÄHREND DER PRÜFUNGEN

#### 9.1 Teilprüfungen

Bei Täuschungshandlungen oder im Falle versuchter Täuschung im Verlauf einer Teilprüfung kann der Direktor die betreffende Prüfungsarbeit mit der Note 0 (Null) bewerten. Darüber hinaus kann der Direktor den Disziplinarrat der Schule einberufen, der Maßnahmen ergreifen kann, die bis zum Ausschluss von den Vorabiturprüfungen führen können.

#### 9.2 Prüfungen des Europäischen Abiturs

Ereignen sich bei den Europäischen Abiturprüfungen Fälle von Täuschung bzw. versuchter Täuschung, so wird der Prüfungsausschussvorsitzende oder der diesen/diese vertretende beigeordnete Vorsitzende oder der Schuldirektor des Schul-Prüfungs-Zentrums Beschlüsse über geeignete Maßnahmen treffen. Er bzw. sie dürfen bei der betreffenden Prüfung dann die Note 0 (Null) vergeben. Er/sie dürfen Maßnahmen ergreifen, die auch den Ausschluss von den Europäischen Abitur-Prüfungen bedeuten können.

Die Prüflinge werden vor den Prüfungen auf diese Maßnahmen hingewiesen.

## ARTIKEL 12

### BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

**12.1** Beschwerden und Klagen bezüglich der Prüfungen zum Europäischen Abitur müssen von dem Prüfling, der sich auf einen Formfehler beruft, der ihm geschadet hat, oder, wenn der Prüfling noch nicht volljährig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter, über den Direktor der von dem Prüfling besuchten Schule beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgebracht werden, spätestens zehn Kalendertage, nachdem der Prüfungskandidat über die Ergebnisse informiert wurde, gemäß Artikel 7.3.

Der Direktor der Schule hat dem Generalsekretariat der Europäischen Schulen die Beschwerde mit allen zur Bearbeitung der Akte relevanten Unterlagen zu übermitteln. Dies muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde bei der Schule auf elektronischem Weg erfolgen.

Ist der minderjährige Prüfungskandidat, ist die Beschwerde von seinem gesetzlichen Vertreter einzureichen.

Unter Androhung der Unzulässigkeit muss der Antrag von dem volljährigen Prüfling selbst oder, im Fall eines minderjährigen Prüflings, von dessen gesetzlichem Vertreter, eingereicht werden; es ist keinerlei Vertretungsvollmacht in Abweichung von dieser Bestimmung zulässig.

**12.2** Eine Beschwerde kann sich nur auf Formfehler beziehen. Ein Formfehler ist jeder Verstoß gegen die vom Obersten Rat und dem Inspektionsrat für den Sekundarbereich im Zusammenhang mit dem Europäischen Abitur erlassenen Vorschriften.

**12.3** Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich einzureichen; dieser muss tatsächlich und rechtlich seine Begründung enthalten. Der vom volljährigen Prüfungskandidaten bzw. vom gesetzlichen Vertreter desselben unterzeichnete Einspruch wird bei der Schule eingereicht oder mittels Einschreibebriefs und Rückantwort oder mittels Internet übermittelt.

**12.4** Auf Vorschlag des Generalsekretärs der Europäischen Schulen hin beschließt der Vorsitzende des Abiturprüfungsausschusses, ob der Schüler zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen, bzw. ob sein Einspruch begründet ist. Sofern sein Einspruch als statthaft und begründet erachtet wird, befindet der Prüfungsausschussvorsitzende mittels Einzelfallprüfung, ob sich der Bewerber einer erneuten Prüfung unterziehen soll.

**12.5** Der Beschluss, den Prüfungskandidaten infolge eines allgemeinen Formfehlers zu einer Wiederholungsprüfung zuzulassen, kann für alle Prüfungskandidaten gelten, deren Prüfung demselben Formfehler unterlag.